



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), der §§ 1 bis 5a), 6a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) in der Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende

**2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung-Rumpfsatzung (WVS-R) des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. August 2012,**

beschlossen:

1. Der Einleitungssatz vor § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), der §§ 1 bis 5a), 6a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) in der Sitzung am 18. März 2005, geändert durch die Beschlüsse vom 31. August 2012 und 13. Dezember 2013, folgende **W A S S E R V E R S O R G U N G S S A T Z U N G Rumpfsatzung [WVS- R]** beschlossen:

2. Es wird der folgende § 25 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung eingefügt:

„§ 25 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden werden von der OBERHESSISCHE VERSORGUNGSBETRIEBE AKTIENGESELLSCHAFT (OVAG) mit Sitz in Friedberg wahrgenommen.“

Durch das Einfügen des neuen § 25 wird der bisherige § 25 zum § 26.

3. Es wird der folgende § 27 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung eingefügt:

„§ 27 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden werden von der OBERHESSISCHE VERSORGUNGSBETRIEBE AKTIENGESELLSCHAFT (OVAG) mit Sitz in Friedberg wahrgenommen.“

Durch das Einfügen der neuen §§ 25 und 27 werden die bisherigen §§ 26 bis 31 zu den §§ 28 bis 33.

4. In Absatz 5 des § 28 Zählermieten (Gebühren für die Gestellung von Wasserzählern) (neu § 30) wird „§ 31“ durch „§ 35“ ersetzt.

5. Es wird der folgende § 34 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung eingefügt:

„§ 34 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden werden von der OBERHESSISCHE VERSORGUNGSBETRIEBE AKTIENGESELLSCHAFT (OVAG) mit Sitz in Friedberg wahrgenommen.“

Durch das Einfügen der neuen §§ 25, 27 und 34 werden die bisherigen §§ 32 bis 40 zu den §§ 35 bis 43.

6. Der § 36 Ordnungswidrigkeiten (neu § 39) wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nr. 3 wird „§ 33“ durch „§ 37“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Nr. 11 wird „§ 25 Abs. 5 Satz 1“ durch „§ 26 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 Nr. 12 wird „§ 34“ durch „§ 38“ ersetzt.

7. Der § 40 In – Kraft - Treten (neu § 43) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung - Rumpfsatzung (WVS-R) des ZOV tritt am 1. Januar 2013, 0:00 Uhr in Kraft. Die am 13. Dezember 2013 beschlossene 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung - Rumpfsatzung (EWS-R) des ZOV tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013, 0:00 Uhr in Kraft. Durch die rückwirkende Änderung kommt es nicht zu einer Schlechterstellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 KAG. Das Gesamtgebührenaufkommen des ZOV erhöht sich dadurch nicht.“

8. Die übrigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung-Rumpfsatzung (WVS-R) des Zweckverbands Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. August 2012, bleiben bestehen.

9. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013, 0:00 Uhr in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 13. Dezember 2013

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe

- Der Vorstandsvorsitzende -

  
  
Karl-Heinz Schneider  
Verbandsvorsitzender